

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
Förderverein des  
Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums Gießen e.V.  
Reichenberger Straße 3  
35396 Gießen

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Förderverein des Landgraf-Ludwigs-Gymnasiums Gießen e.V.,  
Reichenberger Straße 3, 35396 Gießen

\_\_\_\_\_  
Klasse

Betrag der Zuwendung i. Ziffern	Betrag der Zuwendung in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung der Erziehung im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. 4 nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Gießen, Steuernummer 2025066068 vom 03.03.2023, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung der Erziehung im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. 4 durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes .....Stnr..... vom .....ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV – Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Gießen, den

.....  
**Unterschrift des Zuwendungsempfängers**

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)